



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0086/2019

Vorlage: <b>ST/0091/2019</b>		Datum: 27.08.2019	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der CDU-Ratsfraktion: Berechnung des Mindestbeitrages zum KEF-RLP</b>			
Gremienweg:			
29.08.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

### Stellungnahme:

In der Begründung des Antrages findet sich im letzten Absatz folgende Textpassage:

*„Eine Information oder Aufklärung zur Sache selbst, wie von der Verwaltung angekündigt, erfolgte bis heute nicht.“*

Dies ist **nicht** zutreffend.

Im Anschluss an die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss vom 18.03.2019 zu TOP 17 „Notwendige Konsolidierungsvorschläge aufgrund der Haushaltsverfügung der ADD zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2019“ erfolgten durch Herrn Oberbürgermeister mit Schreiben vom 21.03.2019 - zusätzlich zu vertiefenden Gesprächen in mehreren Fraktionssitzungen - sehr detaillierte Informationen sowohl zur Haushaltsverfügung der ADD als auch zum Haushaltsausgleich und zur Teilnahme am „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“.

In dem erwähnten Schreiben vom 21.03.2019 finden sich ebenfalls weitere Informationen zur Berechnung des Mindestbeitrages zum KEF-RP. Eine ausführliche Berechnung des Mindestbeitrages kann der **Anlage** entnommen werden.

Im Hinblick auf die weiteren Ausführungen in der Anfrage ist darüber hinaus anzumerken, dass die Konsolidierungsforderungen der ADD nicht nur auf dem unausgeglichenen Finanzhaushalt basierte. Vielmehr waren weitere wesentliche Gründe für die Entscheidung der ADD in ihrer Haushaltsverfügung mit maßgeblich:

- vorhandene Liquiditätsverschuldung (ca. 100 Mio. Euro)
- rückläufige Jahresüberschüsse bei der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung gegenüber dem Haushaltsjahr 2018
- unterdurchschnittlicher Hebesatz der Grundsteuer B (420 v. H.) gegenüber allen kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz
- Aktualisierung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans und die geplante ÖPNV-Direktvergabe.

Desweiteren wurde von Herrn Oberbürgermeister in seinem Schreiben vom 21.03.2019 bereits Folgendes ausgeführt: *„Ich habe Ihre Kritik, dies nicht auch noch einmal mündlich besonders herausgestellt zu haben, aufgegriffen und werde das gemeinsam mit der Verwaltung in den kommenden*

*Jahren tun.“*

Sofern seitens der Antragstellerin weitere Informationen zum KEF-RP gewünscht sind, kann sowohl auf die Homepage des Finanzministeriums RP ([https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Dtei/Finanzen/Kommunale\\_Finanzen/Entschuldungsfonds/LeitfadenKommunalerEntschuldungsfonds.pdf](https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Dtei/Finanzen/Kommunale_Finanzen/Entschuldungsfonds/LeitfadenKommunalerEntschuldungsfonds.pdf)) als auch die jährlich zu aktualisierenden Bekanntmachungen der städtischen Homepage (<https://www.koblenz.de/buergerservice/leistungen/RLP:entry:69280:ANLR-VLR/kommunaler-entschuldungsfonds-rheinland-pfalz-kef-rp/>) verwiesen werden.

**Beschlussempfehlung:**

Gemäß Beschlusssentwurf.

**Anlage:**

Ermittlung des Konsolidierungsbeitrages der Stadt Koblenz